

Hauptsatzung
der Stadt Husum vom 20. Februar 2003
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 27.03.2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 20. Februar 2003, 12. Oktober 2006, 13. Dezember 2012, 21. März 2013, 26. Juni 2014, 25.06.2020, 25.03.2021, 30.09.2021, 27.06.2024 und 27.03.2025 sowie mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Husum erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Husum zeigt auf Gold einen roten Palisadenzaun mit offenem Tor, dessen rotes Dach mit drei roten Fähnchen an blauen Stangen besteckt ist. In der Toröffnung zwei blaue schreitende Löwen übereinander.
- (2) Die Stadtflagge zeigt in der Mitte eines blauen Feldes, das oben und unten durchzogen ist von je einem schmalen gelben Streifen von gleicher Breite wie der bis zum Rande verbleibende blaue Streifen, das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Siegel der Stadt Husum“.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtverordnetenkollegium.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange des Stadtverordnetenkollegiums gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle der Verhinderung von der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der 3. Stellvertreterin oder dem 3. Stellvertreter vertreten.

§ 4**Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „1. Senatorin“ oder „1. Senator“.

§ 5**Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Husum bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtverordnetenkollegiums und der Verwaltung.
 - Entwicklung und Anregung von Maßnahmen, um berufliche und soziale Situationen von Frauen zu verbessern.
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 - Beratung
 - Prüfung von städtischen Vorhaben und Beschlussvorlagen und Begleitung der Arbeit der Ausschüsse unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung.
 - Beteiligung und Mitwirkung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten innerhalb der Dienststellen der Stadt Husum
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben frühzeitig so zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr

die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Stadtverordnetenkollegiums und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6

Ständige Ausschüsse

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung	elf Stadtverordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht
Aufgabengebiet	§ 45 b GO Gleichstellung

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung	elf Mitglieder
Aufgabengebiet	Finanzwesen Stiftungsangelegenheiten

c) Bauausschuss

Zusammensetzung	elf Mitglieder
Aufgabengebiet	Bauwesen Verkehrswesen digitale Infrastruktur

d) Werkausschuss

Zusammensetzung	elf Mitglieder
Aufgabengebiet	Angelegenheit der Eigenbetriebe

e) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Zusammensetzung	elf Mitglieder
Aufgabengebiet	Schulwesen Kulturwesen Sportförderung

f) Ausschuss für Soziales und Jugend

Zusammensetzung	elf Mitglieder
Aufgabengebiet	Sozialwesen Aufgaben nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Kinderspielflächen

g) Umwelt und Planungsausschuss

Zusammensetzung	elf Mitglieder dazu bei Angelegenheiten als Kleingartenausschuss: je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kleingartenvereins Husum e. V. und der landwirtschaftlichen Berufsvereinigung
Aufgabengebiet	Stadtplanung Umweltschutzangelegenheiten Angelegenheiten des Kleingartenausschusses maritime Angelegenheiten

h) Ausschuss für Tourismus und Wirtschaft

Zusammensetzung	elf Mitglieder
Aufgabengebiet	Tourismus Wirtschaft Märkte

In die Ausschüsse zu b) bis h) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Stadtverordnetenkollegium angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses führen die Bezeichnung „Senatorin“ oder „Senator“.
- (3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse unter Beachtung der vom Stadtverordnetenkollegium festgelegten Geschäftsordnungsregeln bzw. Richtlinien.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Stadtverordnetenkollegiums übertragen.
- (5) Für jeden Ausschuss wählt das Stadtverordnetenkollegium nach den Vorschlägen der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Stadtverordnetenkollegium angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

- (6) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden in der Reihenfolge tätig, wie sie in der Stellvertretungsliste ihrer Fraktionen aufgeführt sind.

§ 7

Aufgaben des Stadtverordnetenkollegiums

- (1) Das Stadtverordnetenkollegium trifft die ihm nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit es diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, soweit ein Betrag von 12.500 EUR nicht überschritten wird, die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 125.000 EUR nicht überschritten wird und die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 EUR nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 EUR nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit ein jährlicher Betrag von 25.000 EUR nicht überschritten wird,
 6. die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Vermögen der Stadt, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt, bei der Belastung zur Sicherung von Krediten der Stadt bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
 7. die unentgeltliche Veräußerung von Vermögen der Stadt, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 12.500 EUR,

8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000 EUR,
9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehört im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch ihre oder seine Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtverordnetenkollegiums.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an deren Gründung bis zu einer Beteiligung von 50 %, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
 2. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung nach § 96 Gemeindeordnung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, soweit ein Betrag von 12.500 EUR überschritten wird bis zu einem Betrag von 25.000 EUR, die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 125.000 EUR überschritten wird bis zu einem Betrag von 250.000 EUR und die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 EUR überschritten wird bis zu einem Betrag von 100.000 EUR,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 EUR überschritten wird bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 250.000 EUR übersteigt bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
 7. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit ein jährlicher Betrag von 25.000 EUR überschritten wird bis zu einem Betrag von 50.000 EUR,

8. die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Vermögen der Stadt, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Betrag von 250.000 EUR übersteigt bis zu einem Wert oder Betrag von 500.000 EUR, bei der Belastung zur Sicherung von Krediten der Stadt, soweit ein Wert von 500.000 EUR überschritten wird bis zu einem Wert von 1.000.000 EUR,
 9. die unentgeltliche Veräußerung von Vermögen der Stadt, Forderungen und Rechten, soweit ein Wert von 12.500 EUR überschritten wird bis zu einem Wert von 25.000 EUR,
 10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit ein Wert von 20.000 EUR überschritten wird bis zu einem Wert von 50.000 EUR.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
 - (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 - (5) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
 - (6) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einmal jährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der vom Stadtverordnetenkollegium beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Die Zuständigkeitsordnung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Husum oder auf der Homepage der Stadt Husum www.husum.de eingesehen werden.

§ 11**Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Das Recht des Stadtverordnetenkollegiums, die Einberufung der Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Stadtteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die im Stadtverordnetenkollegium behandelt werden müssen, sollen diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12**Verträge mit Stadtverordneten sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister**

Verträge der Stadt mit

- a) Stadtverordneten sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und
- b) juristischen Personen, an denen Stadtverordnete oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind,

sind ohne Genehmigung des Stadtverordnetenkollegiums rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 EUR halten. Dies gilt ferner für Verträge nach einem feststehenden Tarif.

§ 13**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 125.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen 12.500 EUR/monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 14**Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten an Sitzungen des Stadtverordnetenkollegiums erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen des Stadtverordnetenkollegiums ohne persönliche Anwesenheit der Stadtverordneten im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stadtverordnetenkollegiums in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

§ 15**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Husum werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.husum.org bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 25813 Husum zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlichen örtlichen Bekanntmachungen der Stadt Husum werden in der „Wochenschau“ bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 17
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 4. Dezember 1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2001 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 7. März 2003 erteilt.

gez. Ursula Belker
Bürgermeisterin

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 6. November 2006 erteilt.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 2. Januar 2013 erteilt.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 20. Juni 2013 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 16. April 2013 erteilt.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 07. August 2014 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14. Juli 2014 erteilt.

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 28.07.2020 erteilt.

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 26.05.2021 erteilt.

Die 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 27.10.2021 erteilt.

Die 8. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 03.09.2024 erteilt.

Die 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 13.03.2025 erteilt.

Öffentliche Bekanntmachungen

		<i>Homepage</i>
<i>Hauptsatzung vom 20.02.2003</i>	<i>HN 28.03.2003</i>	
<i>1. Änderungssatzung vom 30.11.2006</i>	<i>HN 30.11.2006</i>	
<i>2. Änderungssatzung vom 04.02.2013</i>	<i>HN 11.02.2013</i>	<i>12.02.2013</i>
<i>3. Änderungssatzung vom 10.05.2013</i>	<i>HN 23.05.2013</i>	<i>24.05.2013</i>
<i>4. Änderungssatzung vom 24.07.2014</i>	<i>HN 05.08.2014</i>	<i>06.08.2014</i>
<i>5. Änderungssatzung vom 01.09.2020</i>	<i>HN 10.09.2020</i>	<i>11.09.2020</i>
<i>6. Änderungssatzung vom 10.06.2021</i>	<i>HN 14.06.2021</i>	<i>15.06.2021</i>
<i>7. Änderungssatzung vom 11.11.2021</i>	<i>HN 19.11.2021</i>	<i>20.11.2021</i>
<i>8. Änderungssatzung vom 27.06.2024</i>	<i>HN 19.09.2024</i>	<i>19.09.2024</i>
<i>9. Änderungssatzung vom 27.03.2025</i>		<i>21.05.2025</i>